

Betreuungsvertrag

Zwischen dem
Pflege-Wohn-Heim Smaily
Obere Bachstrasse 7 a
8952 Schlieren

und

1. Bewohner/-in

Name

Vorname

Geburtsdatum

(nachfolgend Bewohnerin genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zu Vertretung berechtigt:

Name

Vorname

Adresse

Telefon

Adresszusatz

2. Unterkunft

Die Bewohnerin hat per _____ im Pflege-Wohn-Heim ein Zimmer in folgender Kategorie bezogen:

Einzelzimmer mit Lavabo Zweierzimmer mit Lavabo

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

3. Allgemeines

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten für einen Aufenthalt im Pflege-Wohn-Heim Smaily. Bei Ehepartnern werden separate Verträge abgeschlossen.

4. Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflege-Wohn-Heim Smaily setzen sich zusammen aus den KVG-pflichtigen Leistungen, den Kosten für die Hotellerie und die Betreuung sowie den Kosten für Nebenleistungen.

Es gelten auch bei ausserkantonalen Bewohnerinnen die Tarife des Kantons Zürich. Sind die Tarife des Wohnsitzkantons nicht gleich wie im Kanton Zürich, trägt die Bewohnerin eine allfällige Differenz.

Die Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe umfassen folgende Leistungen:

- Unterkunft in der gewählten Zimmerkategorie
- Mitbenützung der Aufenthaltsräume
- Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten pro Tag)
- Reinigung des Zimmers
- Wäscheservice (das Wechseln der Bett- und Frotteewäsche, das Waschen der persönlichen Kleidung – innerhalb der hausinternen Möglichkeiten)
- Betreuung/Tagesgestaltung

Wäsche, die im Haus gewaschen wird, ist gut sichtbar mit dem Namen zu kennzeichnen. Es ist möglich die Wäsche vom Haus kennzeichnen zu lassen. Es wird dafür ein einmaliger Betrag von 100 CHF verrechnet.

5. Rechnungsstellung

Die Kosten für die Pensions- und Pflgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 % im Monat zu entgelten.

Nach der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 20.-- fällig.

Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der monatlichen Frist zu kündigen.

Die Rechnung wird in der Regel via Lastschriftverfahren ohne Widerspruch bei einer Schweizer Bank beglichen. Kann die Rechnung nicht via LSV beglichen werden, wird ein Zuschlag gemäss Tarifverordnung verrechnet.

Die Ermächtigung des Lastschriftverfahrens gilt bis und mit Begleichung der Schlussrechnung.

6. Depot

Bei Vertragsabschluss wird ein Depot von CHF 3000.-- verrechnet. Das Depot wird nicht verzinst und nach Austritt und der Begleichung aller ausstehenden Beträge zurückbezahlt (Art. 6 ATV PZ)

7. Reservationstaxe

Wird ein Platz für nichtanwesende Bewohner/-innen freigehalten (bei verzögertem Eintritt, bei Ferienabwesenheit, bei Spitalaufenthalt und bei verzögerter Zimmerfreigabe bei Austritt) wird eine Reservationstaxe erhoben (Art. 7 ATV PZ). Ab 31 Tagen Ferienabwesenheit pro Kalenderjahr gilt eine separate Regelung.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden.

Bei einer Kündigung/Todesfall einer Bewohnerin werden für die Zeit des Austritts bis zur Neubesetzung des Zimmers (längstens bis zum Ende des folgenden Monats) die Hotellerie – abzüglich CHF 20.-- für das Essen – errechnet.

Bei einer Kündigung/Todesfall ist das Zimmer von der Bewohnerin in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin verursachte Schäden am Zimmer werden durch das Pflege-Wohn-Heim Smaily verrechnet. Die in der Tarifordnung aufgeführte Austrittspauschale von CHF 600.-- verrechnet.

Kommen die Nachkommen/Erben/Angehörige der Räumung des Zimmers nicht nach, so ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, auf Kosten der Nachkommen/Erben/Angehörige die Räumung vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Nachkommen/Erben/Angehörige vorzunehmen.

9. Spital- oder Kuraufenthalt

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes der Bewohnerin werden die Hotellerie und die Betreuungstaxe um CHF 40.-- reduziert und die Pflorgetaxe entfällt bis zur Rückkehr. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden verrechnet.

10. Ferien

Ist die Bewohnerin aufgrund von Ferien oder Familienbesuch abwesend, entsteht Anspruch auf Rückvergütung gemäss Tarifordnung, sofern die Abwesenheit mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

11. Änderung der Tarifordnung

Änderung der Heim- und Pflorgetaxe sind der Bewohnerin unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung wird die Pflorgetaxe gemäss Tarifordnung sofort angepasst. Der Wechsel dieser Neueinstufung ist jeweils auf der Monatsrechnung ersichtlich.

12. Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das Pflege-Wohn-Heim Smaily verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerin nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ersthafte Gefahr für das Leben oder körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Pflege-Wohn-Heims zu beseitigen. Die Massnahmen erfolgen unter Berücksichtigung des geltenden Erwachsenenschutzgesetzes. Die Person, die die Bewohnerin vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Das Pflege-Wohn-Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Pflege-Wohn-Heims. Das Pflege-Wohn-Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

13. Sicherheit

Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und für ihr Bargeld selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Sie ist verpflichtet sich für den Abschluss bzw. für die Weiterführung einer Privathaftpflicht und einer Diebstahlversicherung zu kümmern. Es wird empfohlen möglichst kein Bargeld aufzubewahren. Es besteht die Möglichkeit bei der Heimleitung im Büro Bargeld sicher zu deponieren.

14. Betreuungsvertrag

Dieser Betreuungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mitverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

15. Gültigkeit

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Betreuungsvertrages sowie den Inhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden: Tarifordnung, Hausordnung, Reglement

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Betreuungsvertrag in Kraft.

16. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfserklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Pflege-Wohn-Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

17. Akteneinsicht

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr Einverständnis, dass das Pflege-Wohn-Heim in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

18. Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

Das Pflege-Wohn-Heim erfragt bei Eintritt, ob die Bewohnerin eine Patientenverfügung oder einen Vorsorgeauftrag erstellt hat. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Pflege-Wohn-Heim eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandesamt oder die Kopie davon genügt noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Pflege-Wohn-Heim.

Sollte es keine solchen schriftlichen Unterlagen geben, wird das Pflege-Wohn-Heim mit den Angehörigen bzw. mit den vertretungsberechtigten Personen den mutmasslichen Willen des Bewohners erfragen und entsprechend dokumentieren.

19. Beschwerden

Die direkte Aufsicht über das Pflege-Wohn-Heim hat der Bezirksrat (Tel. 043 495 95 95), an den sich Angehörige oder vertretungsberechtigte Personen im Falle von Beschwerden wenden können.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, wenn Beschwerden bestehen und sie nicht direkt mit der Leitung des Pflege-Wohn-Heims geklärt werden können, sich an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Tel. 058 456 60 60) zu wenden.

20. Vertrauensarzt

Die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann das Pflege-Wohn-Heim der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin oder ihre rechtliche Vertretung das Pflege-Wohn-Heim vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

Schlieren,

Die Heimleitung: _____

Die Bewohnerin/der Bewohner: _____

Vertretungsberechtigte Person: _____